

RV (2018/97):

In Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 91/477/EWG soll Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, künftig eine Meldepflicht in Bezug auf verdächtige Transaktionen treffen. Unter verdächtigen Transaktionen sollen insbesondere jene Geschäfte oder Bestellvorgänge fallen, die dem Gewerbetreibenden auf Grund ihrer Art oder der hohen Bestellmenge sowie im Falle der Barzahlung von hohen Rechnungssummen ungewöhnlich erscheinen. So soll etwa auch die Verweigerung des Identitätsnachweises den dringenden Verdacht erwecken, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Kommt es aufgrund des dringenden Verdachts des Gewerbetreibenden nicht zum Geschäftsabschluss, soll dieser die verdächtigen Umstände dennoch der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden haben.

RUNDERLASS:

Unter verdächtigen Transaktionen fallen insbesondere jene Geschäfte oder Bestellvorgänge, die dem Gewerbetreibenden auf Grund ihrer Art oder der hohen Bestellmenge sowie im Falle der Barzahlung von hohen Rechnungssummen ungewöhnlich erscheinen. So erweckt etwa auch die Verweigerung des Identitätsnachweises den dringenden Verdacht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Kommt es aufgrund des dringenden Verdachts des Gewerbetreibenden nicht zum Geschäftsabschluss, hat dieser die verdächtigen Umstände dennoch der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

Anmerkung:

Die verdächtige Transaktion beschränkt sich allein auf den Erwerb von Munition. Der Gesetzestext lässt insoweit keinen Raum dafür, eine Meldepflichtung auch dann anzunehmen, wenn Transaktionen verdächtig sind, bei denen es etwa um den Erwerb von Schusswaffen geht. Es kommt dabei allerdings nicht darauf an, ob die Transaktion tatsächlich zustande gekommen ist.

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42. (1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wer Schusswaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen, einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und ihr den Fund abzuliefern. Der Besitz der gefundenen Waffe ist innerhalb dieser Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.

(3) Lässt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln,

1. so darf die Behörde auch nach Ablauf der im § 395 ABGB vorgesehenen Jahresfrist die Waffe dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn diese zu ihrem Besitz berechtigt sind; verlässlichen Findern, die EWR-Bürger sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben, hat die Behörde auf Antrag für diese Art von Waffe eine entsprechende Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern;

2. so hat die Behörde, falls der Finder die Waffe nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diese der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszufolgen.

(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. Die auf Grund der Meldung einschreitenden Organe sind ermächtigt, den Gegenstand vorläufig sicherzustellen. In diesem Fall sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darüber hinaus ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen, so lange nicht die zuständige Behörde gemäß Abs. 5 und 5 a die allenfalls notwendigen weiteren Sicherungsmaßnahmen setzt. Dabei gilt § 50 SPG.

(5) Die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial obliegen dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern nicht eine Sicherstellung oder Beschlagnahme nach der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, erfolgt. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entscheidungs-gesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

(5 a) Besteht im Zusammenhang mit der Sicherung oder der Vernichtung von Kriegsmaterial gemäß Abs. 5 eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, so hat die Behörde mittels Verordnung den Gefahrenbereich entsprechend der Gefährdungseinschätzung des fachkundigen Organs des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport festzulegen, dessen Verlassen anzuordnen und dessen Betreten zu untersagen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(5 b) Verordnungen gemäß Abs. 5 a sind in geeigneter Weise, wie etwa mittels Durchsage kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. Dabei gelten die §§ 16 bis 19 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000.

(7) War das verbliebene Kriegsmaterial nicht zu vernichten und keinem Berechtigten auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

(8) Den Finder von Schusswaffen der Kategorien C trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 mit dem Erwerb des Eigentums (§ 395 ABGB).

RV:

Die bürgerlich-rechtlichen Regelungen über das Finden sind grundsätzlich auch auf gefundene Waffen anzuwenden; aus waffenpolizeilichen Gründen müssen jedoch die in § 42 genannten Adaptierungen vorgenommen werden.

Wer Schusswaffen oder verbotene Waffen, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial handelt (dazu weiter unten), findet, hat dies unverzüglich innerhalb von zwei Tagen einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Bis zur unverzüglichen Anzeige – aber höchstens für zwei Tage – ist dem Finder der Besitz der gefundenen Waffe erlaubt. Die Legalisierung dieses kurzfristigen Besitzes ermöglicht dem Finder erst, ohne selbst straffällig zu werden, seinen Finderpflichten nachzukommen.

Abs. 3 macht eine gegenüber dem bürgerlichen Recht notwendige Einschränkung im Hinblick auf die Einräumung des Besitzes an der gefundenen Waffe. Auch beim Finden ist vom Vorrang der vom Berechtigten getroffenen Verfügung auszugehen; die Behörde darf erst dann gemäß Z 2 vorgehen, wenn weder der Finder selbst die Waffe besitzen darf, noch von ihm eine Person namhaft gemacht wurde oder die namhaft gemachte Person die Waffe nicht besitzen darf.

Die folgenden Abs. 4 bis 6 regeln den wegen der zumeist noch gesteigerten Gefährlichkeit besonderen Umgang mit gewahrsamsfreiem Kriegsmaterial. Bei diesem ist jedenfalls davon auszugehen, dass der „Wahrnehmende“ den Gegenstand nicht finden, also nicht an sich nehmen soll, weswegen, im Unterschied zu sonstigen Waffen, von einer Ablieferung bei der Behörde Abstand zu nehmen war. Die Meldung hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Ein Aufschieben der Meldung kann somit nur in Fällen gerechtfertigt sein, in denen der „Wahrnehmende“ notwendigerweise an der sofortigen Meldung gehindert war. Es müssen Umstände vorliegen, die den Betroffenen in eine Notsituation bringen würden, würde er die Meldung sofort unter Hintanstellung einer für ihn dringlichen Angelegenheit erstatten. Die von Kriegsmaterial ausgehende Gefahr lässt eine weitergehende Toleranzfrist nicht zu.

Da der Entminungsdienst Aufgabe des BMI ist und sprengkräftige Kriegsrelikte, insbes. solche aus den beiden Weltkriegen, nicht mehr dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen zuzurechnen sind, war die Sicherung und Entsorgung dem BMI vorzubehalten. Mit dem Jahr des Staatsvertrages und dem Abzug der Besatzungsmächte ist anzunehmen, dass Munitionsrelikte, die aus der Zeit danach stam-

men, bereits dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen zuzurechnen sind. In den Fällen, in denen § 26 StGB Anwendung zu finden hat, wird sich die Verpflichtung des BMI auf die Verpflichtung zur Sicherung beschränken.

Bisher ungeregt und für die von Maßnahmen zur Sicherung und Vernichtung aufgefundenen Kriegsmaterials Betroffenen wenig zufrieden stellend geklärt war, wie und in welcher Weise für Schäden aufgekommen wird, die bei solchen Maßnahmen auftreten können. Mit der vorliegenden Regelung soll einerseits klargelegt werden, dass Schadenersatz zusteht, und andererseits, wie dieser geleistet wird. Werden also insbes. bei notwendigen Sprengungen von Kriegsrelikten Schäden verursacht, steht dem Geschädigten Schadenersatz so zu, als wäre ihm i. S. d. Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes durch rechtmäßiges Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Schaden entstanden.

Da für Sicherung und allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial Grundstücke und Räume betreten werden müssen, war es i. S. d. Rechtssicherheit der einschreitenden Organe, aber auch der Betroffenen notwendig, Klärendes auf gesetzlicher Ebene vorzusehen.

RV (2012/35):

Es wird vorgeschlagen, dass die Sicherung und Vernichtung von Kriegsmaterial, das im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung steht, wie bisher von den Bediensteten des Entschärfungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres erfolgt. Alle übrigen sprengkräftigen Kriegsrelikte – gleichgültig, ob sie aus der Zeit vor oder nach dem Jahr 1955 stammen – sollen in die Zuständigkeit des Entminungsdienstes des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport fallen.

Durch die nunmehr gänzliche Übertragung des Entminungsdienstes an den Bundesminister für Landesverteidigung ohne zeitliche Einschränkung wird nunmehr davon auszugehen sein, dass die Sicherung und Vernichtung der genannten Gegenstände künftig – wie schon aufgrund der geltenden Rechtslage für solche Gegenstände nach 1955 – nunmehr jedenfalls sowohl dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen i. S. d. Abschnitts H des Teiles 2 der Anlage des § 2 des Bundesministeriengesetzes zuzurechnen sind als auch einen Aspekt der militärischen Landesverteidigung und somit eine Aufgabe des Bundesheeres i. S. d. Art. 79 Abs. 1 B-VG darstellen. Letzteres ist damit begründet, dass die militärische Landesverteidigung die Abwehr von Gefahren von außen umfasst, denen wirksam nur mit militärischen Mitteln begegnet werden kann (vgl. 1461 BlgNR 13. GP). Die Ergänzung des Abs. 6 basiert auf der systematischen Grundüberlegung, dass militärische Organe bei der Durchsetzung der ihnen nach § 42 Abs. 5 und 6 zukommenden Aufgaben und Befugnisse sinnvoller Weise nach den – mit dem SPG inhaltlich weitgehend deckungsgleichen – militärspezifischen Normen vorzugehen haben werden.

Selbständiger Antrag (2012/115):

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde die Zuständigkeit der Sicherung, des Transports, der Verwahrung und der Vernichtung von Kriegsmaterial in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung

und Sport übertragen. Ein Einschreiten im Dienste der Strafrechtspflege soll davon unberührt bleiben, da dieses den Strafverfolgungsbehörden obliegt. Da während einer Sicherung und der allfälligen Vernichtung von Kriegsmaterial, worunter auch die Vornahme der Entschärfung eines sprengkräftigen Kriegsmaterials zu verstehen ist, die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährdet werden können, wird vorgeschlagen die Behörde zu ermächtigen, ein Platzverbot mittels Verordnung erlassen zu dürfen. In dieser Verordnung soll die Waffenbehörde (§ 48) im Zusammenwirken mit und auf der Grundlage der Expertise eines fachkundigen Organs des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport unter anderem auch den Gefährdungsbereich festlegen, der von Betroffenen zu verlassen ist bzw. dessen Betreten untersagt ist, solange die Gefährdungssituation andauert. Die Kundmachung hat in geeigneter Weise zu erfolgen. In Betracht kommt etwa eine Durchsage mittels Megaphon oder in Medien.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass bis zum Einschreiten der zuständigen Behörde (Abs. 5 oder 5 a) den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine durchsetzbare Organbefugnis zur Wegweisung von Personen im Rahmen einer vorläufigen Sicherstellung (der vorläufigen Begründung der Verfügungsmacht besteht) besteht. Diese Befugnis kann bis zu einer allenfalls zu erlassenden Verordnung gemäß Abs. 5 a andauern, wenn etwa das gemäß Abs. 5 einschreitende Organ des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport feststellt, dass die Gefahr bei der weiteren Sicherung oder bei der Vernichtung die Erlassung einer solchen Maßnahme erforderlich macht.

RV (2018/97):

Zu § 42 Abs 3 Z 1:

Der gegenständliche Vorschlag soll allfällige Unklarheiten beseitigen und eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen. Nach Ablauf der in § 395 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, vorgesehenen Jahresfrist soll verlässlichen EWR-Bürgern ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, die die Waffe gefunden haben, eine der Kategorie entsprechende Waffenbesitzkarte als Berechtigung zum Besitz ausgestellt oder eine bestehende Berechtigung um die gefundene Waffe erweitert werden. Der Fund soll in diesem Fall als Rechtfertigung zum Besitz dieser Waffe gelten.

Anmerkungen:

Zu Abs 1:

1. „**Vorschriften über das Finden**“ enthält das ABGB in den §§ 388 ff, die jedoch auf das Finden von Waffen und Kriegsmaterial nur insoweit (subsidiär) anzuwenden sind, als sich aus den Bestimmungen des § 42 Abs 2–8 WaffG nichts anderes ergibt.

Im Übrigen wurde das Fundwesen, und zwar sowohl für den öffentlich-rechtlichen (SPG) als auch den zivilen Bereich (ABGB) durch die SPG-Novelle 2002, BGBl I 2002/104, neu geregelt. Die neue Regelung trat mit 1. 2. 2003 in

Kraft. Der Kommentar zu § 42 WaffG wurde der neuen Rechtslage angepasst. Die im Gesetzestext (Abs 3) aufscheinende Zitierung des (alten) § 392 ABGB sowie die in Abs 8 erfolgende Bezugnahme auf den Erwerb des Nutzungsrechts konnten allerdings nicht geändert werden; **richtig müsste § 395 ABGB zitiert und auf den Erwerb des Eigentums Bezug genommen werden.**

2. Als „gefunden“ ist ein Gegenstand (zB eine Waffe) anzusehen, wenn sie der frühere Inhaber „**verloren**“ oder „**vergessen**“ hat (s § 389 ABGB). In beiden Fällen ist der Gegenstand ohne Willen dieses Inhabers aus dessen Gewahrsame gekommen und ist „verloren“, wenn er sich zum Zeitpunkt des Auffindens in niemandes Gewahrsame befindet, „vergessen“, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt (meist ohne dessen Bewusstsein) in der Gewahrsame eines anderen (auch des Finders) befindet.

Zu Abs 2:

1. „**Unverzüglich**“ den Fund anzuzeigen heißt, sobald es dem Finder möglich oder zumutbar ist. Die Frist von zwei Tagen ist eine Maximalfrist, die unter keinen Umständen überschritten werden darf. Ein Verstoß dagegen (dh eine verspätete Anzeige und Ablieferung) wäre als Verwaltungsübertretung nach § 51 Abs 2 WaffG zu ahnden. Außerdem wäre – wenn es sich um eine genehmigungspflichtige Schusswaffe oder um eine verbotene Waffe handelt und der Finder zu deren Besitz nicht berechtigt ist – der gerichtlich strafbare Tatbestand nach § 50 Abs 1 Z 1 oder 2 WaffG (unbefugter Besitz) gegeben, da der Besitz der gefundenen Waffe nur innerhalb der genannten Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt (legalisiert) ist.

2. Als Sicherheitsbehörden (§ 4 SPG) kommen hier insb die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektionen in Betracht. Will ein Mensch eine gefundene Waffe dem **Bürgermeister** nach § 4 Abs 3 SPG abliefern, sollte ihn dieser grundsätzlich **an eine Sicherheitsdienststelle verweisen**.

3. Als „Sicherheitsdienststellen“ kommen insb Polizeiinspektionen oder Dienststellen von Gemeindegewachkörpern („Stadtpolizei“), aber auch Dienststellen einer Sicherheitsbehörde in Betracht.

4. Über die erfolgte Anzeige und Ablieferung der gefundenen Waffen wird – wie dies auch bei anderen Fundgegenständen üblich ist – ein **Fundprotokoll** aufzunehmen und dem Finder eine Bestätigung auszufolgen sein.

5. § 43 Abs 1 WaffG verpflichtet den Betroffenen zu einer **unverzüglichen** Meldung; der Meldepflichtige hat daher die Behörde ohne jeglichen Aufschub zu verständigen, so rasch ihm dies nach den Umständen des konkreten Falls möglich und zumutbar ist. § 42 Abs 2 WaffG bestimmt für den Fall des Findens von Schusswaffen oder verbotenen Waffen, dass dies vom Finder „unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen“ anzuzeigen ist. Gelangen genehmigungspflichtige Schusswaffen im Erbfall in die Obhut einer Person, so ist dies im Hinblick

auf das Erfordernis einer unverzüglichen Verständigung der Sicherheitsbehörden durchaus vergleichbar mit der Situation beim Auffinden einer solchen Waffe. Auch wenn daher in § 43 Abs 1 WaffG, anders als in § 42 Abs 2 WaffG, **keine Höchstfrist** für die Erstattung der Meldung vorgesehen ist, so kann die Wertung des Gesetzgebers doch auch für diesen Fall herangezogen werden. Sofern nicht ein besonderes unüberwindbares Hindernis einer rascheren Meldung im Wege gestanden ist, kann daher jedenfalls eine Meldung, die mehr als zwei Tage nach Auffinden der Waffe im Nachlass erstattet wird, nicht mehr als unverzüglich angesehen werden (VwGH 28. 3. 2006, 2005/03/0127).

Zu Abs 3:

1. Lässt sich der Verlustträger der gefundenen Waffe ermitteln oder meldet er sich selbst und spricht sein Recht darauf an (§ 395 ABGB), **so ist ihm die gefundene Waffe auszufolgen** (§ 42 a SPG), sofern er nach den Bestimmungen des Waffengesetzes diese Waffe besitzen darf. Ist letztere Voraussetzung nicht gegeben und besteht demnach der Verdacht, dass der Verlustträger die Waffe – wegen eines Waffenverbots oder mangels waffenrechtlicher Urkunde – bis zu ihrem Verlust unbefugt besessen hat, so ist die bisher als Fundgegenstand behandelte Waffe zu beschlagnahmen und mit einer entsprechenden Anzeige (§ 50 Abs 1 Z 1 WaffG) dem zuständigen Gericht vorzulegen.

2. Der gem § 392 ABGB bestehende Anspruch des Finders auf **Finderlohn** wird durch die Bestimmungen des Waffengesetzes nicht berührt.

3. Gem § 395 ABGB erlangt der Finder nach Ablauf eines Jahres das **Eigentumsrecht**. Darf er jedoch auch zu diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen des WaffG die Waffe nicht besitzen, so darf sie ihm nicht ausgefolgt werden, sondern ist, sofern der Finder keine andere Verfügung getroffen hat, von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen. Der Erlös ist dem Finder auszufolgen.

4. Zu den Begriffen „Erlös“ und „zum Handel mit Waffen befugt“ vgl die Anm 4 und 5 zu § 25 Abs 6 WaffG.

Zu Abs 4:

1. **In niemandes „Obhut“** befindet sich Kriegsmaterial, wenn kein mit einer bestimmten Verantwortung verbundenes Naheverhältnis einer Person (Amtsorgan, Heeresangehöriger) zu diesem Kriegsmaterial besteht.

2. Der Grund, aus welchem sich Kriegsmaterial in „niemandes Obhut“ befindet, kann insb darin gelegen sein, dass es verloren, versteckt, zurückgelassen, weggeworfen oder vergessen wurde.

3. **„Offenbar“** bedeutet, dass die mangelnde Obhut für jedermann zweifelsfrei zu erkennen ist.

4. Es besteht **lediglich eine Meldepflicht**, keinesfalls jedoch eine Verpflichtung, das Kriegsmaterial zur Dienststelle zu bringen. Eine Ablieferung des Kriegsmaterials wäre wegen dessen möglicher Gefährlichkeit nicht ratsam.

5. Zum Begriff „**Sicherheitsdienststelle**“ s Anm 3 zu Abs 2; als „**Militär-dienststellen**“ kommen militärische Kommanden und sonstige Dienststellen des Bundesheeres in Betracht.

6. Die „**Sicherstellung**“ ist eine faktische Amtshandlung, die keiner besonderen Verfahrenshandlungen bedarf. Allerdings wird über eine Sicherstellung – zumindest wenn die meldende Person es verlangt – eine Bestätigung auszustellen und der betreffenden Person auszuhändigen sein.

7. **Zuständige Behörde** ist einerseits der BM für Landesverteidigung (Abs 5) und andererseits die örtlich zuständige Waffenbehörde (Abs 5a).

8. Zu einer auf Grund einer Meldung allenfalls vorzunehmenden Sicherstellung sind jene Organe ermächtigt, bei der die Meldung eingelangt ist, also entweder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder jene der Militärdienststelle. Allfällige **Wegweisungen** aus dem Gefahrenbereich, ohne dass eine Verordnung gem Abs 5a erlassen wurde, obliegt jedenfalls allein den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

9. Zu § 50 SPG s Abschnitt III Punkt G. die Ermächtigung Menschen wegzuweisen, kann mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

10. Anders als nach § 42 Abs 2 WaffG in Bezug auf Schusswaffen kommt es nach § 42 Abs 4 WaffG in Bezug auf Kriegsmaterial nicht darauf an, ob jemand solches „findet“, **vielmehr genügt bereits jegliche „Wahrnehmung“**, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, um die Verpflichtung nach Abs 4 auszulösen. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung begründen dies mit der „zumeist noch gesteigerten Gefährlichkeit“ von gewahrsamsfreien Gegenständen, die Kriegsmaterial sind, und dass der Wahrnehmende den Gegenstand nicht finden, also nicht berühren soll – VwGH 31. 1. 2011, 2007/11/0091.

Zu Abs 5:

1. Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurde die Aufgabenverteilung zwischen den Sicherheitsbehörden und dem Bundesminister für Landesverteidigung neu getroffen. Grundsätzlich obliegen ab 1. 1. 2013 die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial dem Bundesminister für Landesverteidigung. Nur wenn das Kriegsmaterial nach der StPO sicherzustellen ist, verbleibt eine Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden.

2. Die Anwendung des **Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes, BGBl 1988/735**, auf das Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Sicherung oder Vernichtung von Kriegsmaterial bedeutet, dass

- a) Ersatz auch bei rechtmäßigem Organhandeln gebührt,
- b) der Geschädigte von der Behörde über den eingetretenen Schaden und die ihm nach dem zitierten Bundesgesetz offenstehenden Möglichkeiten zu informieren ist (§ 6 leg cit),
- c) Ersatzansprüche beim BMI schriftlich geltend zu machen sind (§ 7 leg cit),
- d) der BMI über den Antrag einen Bescheid zu erlassen hat (§ 8 leg cit),
- e) nach Erlassung eines solchen Bescheids oder wenn der BMI innerhalb von drei Monaten nach Einlangen des Antrags keinen Bescheid erlassen hat, der Ersatzanspruch durch Klage gegen den Bund geltend gemacht werden kann (mit der Anrufung des Gerichts tritt der Bescheid außer Kraft).

3. Mit der Neuordnung der Zuständigkeiten im 2. Stabilitätsgesetz 2012 kam es auch zu einer Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes. Dem § 7 wurde ein Abs 3 angefügt, mit dem klargestellt wird, dass immer dann, wenn dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich eines anderen Bundesministers anzuwenden ist, dieser in vollem Umfang an die Stelle des Bundesministers für Inneres tritt.

4. Soweit dies für die Sicherung, den Transport, die Verwahrung und/oder die Vernichtung von Kriegsmaterial erforderlich ist, dürfen die militärischen Organe **Grundstücke und Räume** betreten und die Ermächtigung mit unmittelbarer Befehlsgewalt durchsetzen (Abs 6).

Zu Abs 5 a:

1. Die Verordnung ergeht in ausschließlicher Verantwortung der Waffenbehörde; das „Zusammenwirken“ mit dem fachkundigen Organ des BM für Landesverteidigung entspricht einer Relation „Behörde – Sachverständiger“, in deren Rahmen es Aufgabe des fachkundigen Organs ist, den Gefährdungsbereich plausibel und nachvollziehbar zu beschreiben. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass – wohl als Folge eines Redaktionsversehens – mit dem Inkrafttreten dieser Novelle zum WaffG mit 1. 1. 2013 gem § 61 Z 3 b WaffG die Vollziehung des § 42 Abs 5–7 WaffG – also auch des Abs 5a – dem BM für Landesverteidigung obliegt.

2. Eine Verordnung gem Abs 5a darf nach dem Wortlaut der Regelung nur erlassen werden, wenn es der Schutz von Leben oder Gesundheit erfordert. Allein der notwendige Schutz von Sachen würde nicht reichen. Im Hinblick darauf, dass die Gefahr umfassenden Sachschadens wohl immer mit der Gefährdung von Leben und Gesundheit einher gehen wird, wird diese Einschränkung in der Praxis kaum nachhaltige Bedeutung erlangen.

3. Auch wenn für die Erlassung der Verordnung auch die Sicherheitsbehörde in Frage kommt, etwa wenn es um eine Sicherstellung nach der StPO geht, ist vor ihrer Erlassung immer ein sachkundiges Organ der Landesverteidigung zu hören.

4. Die Wegweisung aus dem durch die Verordnung festgelegten Gefahrenbereich, obliegt immer den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, auch wenn die Verordnung durch Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung erlassen wurde.

5. **Grundstücke und Räume** dürfen nur betreten werden, um dort anwesenden Menschen aus dem Gefahrenbereich zu weisen. Die unmittelbare Zwangsgewalt (§ 50 SPG; s Anm 9 zu Abs 4) darf zur Durchsetzung sowohl der Betretungs- als auch der Wegweisungsbefugnis eingesetzt werden. Die verwaltungsstrafrechtliche Sanktion (§ 51 Abs 1 Z 11 WaffG) bleibt davon unberührt, allerdings wird nach einer durchgesetzten Wegweisung keine **Festnahme gem § 35 Z 3 VStG** mehr zulässig sein.

Zu Abs 5 b:

1. Während die Kundmachung vor allem die aktuell im Gefahrenbereich Anwesenden anzusprechen hat, trifft die Behörde eine darüber hinausgehende **Verpflichtung zur Information „möglicher Betroffener“**; dies werden vor allem Menschen sein, von denen vermutet werden kann, dass sie – in Unkenntnis der Gefahrensituation – den Gefahrenbereich betreten wollen. Für diese Information werden etwa Absperungen der Verkehrswege in Betracht kommen.

2. Die **Aufhebung der Verordnung** hat – jedenfalls auch – in analoger Weise zur Kundmachung zu erfolgen. Darüber hinaus wird die Behörde auch dafür Sorge zu tragen haben, dass möglichst alle „Betroffenen“ über die Aufhebung informiert werden.

Zu Abs 6:

1. Siehe Anm 2 zu Abs 5.

2. Es handelt sich hier um **eine besondere Befugnis von Organen** (eigentlich Organwaltern), die mit der weiteren Sicherung und allfälligen Vernichtung von sichergestelltem Kriegsmaterial befasst sind und zu diesem Zweck Grundstücke und Räume betreten müssen. Sie dürfen dies auch ohne Einverständnis des über das Grundstück bzw den Raum Verfügungsberechtigten (ja sogar gegen dessen Willen) und können zur Durchsetzung dieser Befugnis auch unmittelbare Zwangsgewalt (§ 50 SPG) anwenden

3. § 16 MBG ist die Spiegelnorm zu § 50 SPG und ermächtigt zur Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt. Abs 5, auf den verwiesen wird, sieht – abgesehen von den Fällen des Tätigwerdens in Handhabung der StPO – ausschließlich das **Einschreiten militärischer Organe** vor. Inwieweit diese § 50 SPG anzuwenden hätten, ist nicht erkennbar.